

Vorblatt

Probleme:

Das Zusatzprotokoll zum Sicherheitskontrollabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation - IAEA enthält erweiterte Meldepflichten und Überprüfungsmechanismen, die zum überwiegenden Teil durch nationale Rechtsvorschriften umzusetzen sind.

Da die EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 neue Regelungen eingeführt und das Außenwirtschaftsgesetz 2011 - AußWG 2011 einige begleitende nationale Regelungen getroffen hat, ist eine Harmonisierung im Bereich der Ausfuhrkontrolle erforderlich.

Ziele:

Anpassung der österreichischen Rechtslage an die neuen völkerrechtlichen und europarechtlichen Erfordernisse, Bereinigung dadurch obsolet gewordener nationaler Rechtsvorschriften.

Inhalt /Problemlösung:

Umfassende Neugestaltung der Abschnitte Sicherheitskontrolle und Ausfuhrkontrolle.

Alternativen:

Novellierung des Sicherheitskontrollgesetzes 1991; dies hätte eine Unübersichtlichkeit der Regelung zur Folge gehabt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

-Finanzielle Auswirkungen:

Im Bereich des Bundes enthält die rechtsetzende Maßnahme „Sicherheitskontrollgesetz 2012 – SKG 2012“ 3 neue Informationsverpflichtungen.

Im Rahmen des neuen Meldeverfahrens bei der Lagerung von hochaktivem Abfall in § 4 Abs. 5 SKG 2012 ist in den nächsten 3 Jahren mit 2 Meldungen und einer Belastung von rund 45 Euro pro Jahr zu rechnen.

Die neue Meldeverpflichtung bei der Ausfuhr oder Verbringung von Gütern innerhalb von 30 Tagen ab Durchführung in § 4 Abs. 6 SKG 2012 wird in den nächsten 3 Jahren 20 Meldevorgänge mit einer Belastung von rund 470 Euro pro Jahr an Verwaltungslasten verursachen.

Im Rahmen des neuen Antragsverfahrens „Antragstellung für die Durchfuhr oder die Vermittlung nach Mitteilung der Genehmigungspflicht“ in § 9 SKG 2012 ist in den nächsten 3 Jahren mit 1 Antragstellung auf Einzelgenehmigung und einer Belastung von rund 25 Euro pro Jahr zu rechnen.

Die Belastung für die Vollzugsbehörde, den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, beträgt insgesamt rund 540 Euro pro Jahr, die Gesamtbelastung für die nächsten 3 Jahre beträgt somit rund 1.620 Euro.

Die Details dazu können der Beilage „SKG 2012 - § 14a BHG Finanzielle Auswirkungen von Rechtsvorschriften“ entnommen werden.

Der erhöhte Arbeits- und Sachaufwand kann mit dem vorhandenen Personal und im Rahmen der bestehenden Budgetmittel abgedeckt werden.

Ein zusätzlicher Aufwand entsteht auch im Bundesministerium für Inneres durch die Einführung von verpflichtenden Sicherheitsüberprüfungen für Personen, die unbegleiteten Umgang mit Kernmaterial haben. Die Zahl der durchzuführenden Überprüfungen wird jedoch aufgrund des begrenzten Anwendungsbereichs gering sein, daher ist kein erhöhter Personalaufwand zu erwarten.

-Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

-Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme „Sicherheitskontrollgesetz 2012 – SKG 2012“ enthält 3 neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 3.000 Euro pro Jahr verursacht.

Die neue Informationsverpflichtung „Meldeverpflichtung über Lagerorte von hochaktivem Abfall“ in § 4 Abs. 5 SKG 2012 betrifft durchschnittlich 2 Unternehmen.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 300 Euro an Verwaltungslasten verursacht. Die Belastung entsteht durch die Meldepflicht für hochaktiven Abfall lagernde Unternehmen.

Die neue Informationsverpflichtung „Meldung bei der Ausfuhr oder Verbringung von Gütern innerhalb von 30 Tagen ab Durchführung“ in § 4 Abs. 6 SKG 2012 betrifft durchschnittlich 20 Unternehmen, die genehmigungspflichtige Ausfuhren tätigen.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 2.600 Euro an Verwaltungslasten verursacht. Die Belastung entsteht durch die Meldepflicht bei der Ausfuhr oder Verbringung von Gütern, die unter die Bestimmungen des neuen SKG 2012 fallen.

Für die neue Informationsverpflichtung „Antragstellung für die Durchfuhr oder Vermittlung von Gütern nach Pflichtigstellung“ in § 9 SKG 2012 wird mit 1 Fall pro Jahr gerechnet.

Durch diese Informationsverpflichtung wird insgesamt eine Belastung von rund 100 Euro an Verwaltungslasten verursacht. Die Belastung entsteht durch die Genehmigungspflicht als Antragssteller von Einzelgenehmigungen.

-Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

-Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

-Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen sind europarechtskonform. Sie dienen teilweise der Anpassung des österreichischen Rechts an das EU-Recht, insbesondere werden im Bereich der Ausfuhrkontrolle begleitende Vorschriften zur EG-Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 geschaffen.

Der Entwurf wird dem Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG idGF unterzogen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Art. I ist eine Verfassungsbestimmung.

Sie bedarf gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.